

RECHTSVERORDNUNG

zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) (Baumschutzverordnung - BaumschVO -) vom 24. März 1992

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36/BS 791-1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Ersten Landesgesetzes zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) werden die nicht wirtschaftlich genutzten Bäume nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei ein Teilstamm mindestens 60 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, erreichen muss.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Bäume, die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind oder in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten unter besonderem Schutz stehen. Festsetzungen von Bebauungsplänen bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume, sowohl zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Stadt, als auch zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen sowie zur Verbesserung des Stadtklimas. Der Bestandserhaltung des schützenswerten Baumbestandes kommt dabei für das gesamte Stadtgebiet, auch zur Sicherung der Naherholung, besondere Bedeutung zu.

§ 3 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Ein Entfernen liegt vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrochen, abgebrannt oder entwurzelt werden. Eine Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäu-

men Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum hindern.

- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume oder Grünbestände, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder des Grünbestandes führen können.

Verboten ist es insbesondere,

- a) Grundflächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- c) Salze, Säure, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
- e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
- f) Streusalze, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist, auszubringen oder
- g) Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) unsachgemäß aufzustellen oder anzubringen.

§ 4 Zulässige Handlungen

§ 3 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und für gartenbauliche Pflegemaßnahmen und sonstige Baumpflegemaßnahmen nach fachlich anerkannter Regel;
2. für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Bäumen, wie das Entfernen oder Zurückschneiden von Zweigen und Ästen aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit. Für Fragen der ordnungsgemäßen Unterhaltung steht der Bereich Planen und Bauen, Abteilung Grünplanung, zur fachlichen Beratung zur Verfügung;
3. für die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung, zum Betrieb oder zum erforderlichen Ausbau von Straßen nach dem Bundesfernstraßen- oder Landesstraßengesetz, von Gewässern und Bahnanlagen sowie von Ver- und Entsorgungsanlagen, von Anlagen zum Hochwasserschutz und von Fernmeldeanlagen im Rahmen der öffentlich rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Diese Maßnahmen sind im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;

4. für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtig unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Diese sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Untere Naturschutzbehörde, kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an bestimmten Bäumen durch die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) oder durch von ihr Beauftragte duldet.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Untere Naturschutzbehörde, kann auf Antrag eine Ausnahmeerlaubnis von den Verboten des § 3 erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils eines Gerichtes verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern;
 2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann;
 3. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 4. der Baum krank ist und die Unterhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von dem Verbot des § 3 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung im Sinne des § 38 Abs. 1 des Landespflegegesetzes erteilt werden, wenn
 1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege vereinbar ist oder
 2. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis oder Befreiung ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Bereich Ordnung und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz), schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der geschützten Bäume müssen ausreichend dargestellt werden. Der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) bleibt vorbehalten, zusätzliche Unterlagen zur Vorlage anzufordern. Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) kann im Einzelfalle von der Vorlage eines Lageplanes absehen, wenn die geschützten Bäume auf andere Weise ausreichend dargestellt werden.

- (4) Die Entscheidung über die Ausnahmeerlaubnis oder die Befreiung wird schriftlich innerhalb eines Monats erteilt. Sie kann von Bedingungen im Sinne des § 38 Abs. 2 Landespflegegesetz abhängig gemacht werden und mit Auflagen verbunden sein.
- (5) Dem Antragsteller soll im Falle des § 6 Abs. 1 Ziffer 2-4 und Abs. 2 Ziffer 1 auferlegt werden, dass auf dem Grundstück Bäume derselben Art oder zumindest einer gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden neu zu pflanzen und zu erhalten sind (Ausgleichsmaßnahmen). Wächst die Erstpflanzung nicht an, so ist sie zu wiederholen.

Ist die Ersatzpflanzung im eigenen Grundstück ganz oder teilweise unmöglich, so kann die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Landespflegegesetz anordnen, standortgerechte Bäume an einer anderen Stelle zu pflanzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Verursacher kann nach § 5 a Landespflegegesetz auch verpflichtet werden, der Stadt Frankenthal (Pfalz) den erforderlichen Geldbetrag zur Durchführung dieser Maßnahme zur Verfügung zu stellen (Ausgleichszahlung). Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden.

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung eine Baugenehmigung beantragt, sind in den Antragsunterlagen die geschützten Bäume kenntlich zu machen. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 dieser Verordnung ist zusammen mit dem Bauantrag einzureichen. Für das beantragte Bauvorhaben ergeht die Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziffer 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Bäume ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
 2. entgegen § 3 Abs. 2 a Grundflächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) befestigt;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 b Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vornimmt;

4. entgegen § 3 Abs. 2 c Salze, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt;
 5. entgegen § 3 Abs. 2 d Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt;
 6. entgegen § 3 Abs. 2 e Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, ausbringt;
 7. entgegen § 3 Abs. 2 f Streusalze, soweit nicht durch Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist, ausbringt;
 8. entgegen § 3 Abs. 2 g Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) unsachgemäß aufstellt oder anbringt;
 9. entgegen § 4 Ziffer 4 unaufschiebbar Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) nicht anzeigt;
 10. entgegen § 5 Abs. 2 Erhaltungs-, Pflege-, und Entwicklungsmaßnahmen nicht duldet;
 11. entgegen § 6 Abs. 4 eine mit der Entscheidung über eine Ausnahmeerlaubnis oder Befreiung verbundenen Nebenbestimmung nicht beachtet;
 12. entgegen § 6 Abs. 5 eine auferlegte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nicht durchführt oder den erforderlichen Geldbetrag (Ausgleichszahlung) der Stadt Frankenthal (Pfalz) nicht zur Verfügung stellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
- Untere Naturschutzbehörde -
Frankenthal (Pfalz), den 24. März 1992

Popitz
Oberbürgermeister

Die Rechtsverordnung wurde am 22. Mai 1992 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ veröffentlicht und ist am 23. Mai 1992 in Kraft getreten.